

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

für den Richterdienst beim Amtsgericht Pirmasens

ab 01.01.2024

I.

Referat I:

Direktorin des Amtsgerichts S. Schmidt-Wilhelm

Vertreter: Richter am Amtsgericht A. Kolb

1. Die richterlichen Geschäfte in
 - a) Grundbuchsachen,
 - b) Verschollenheitssachen,
 - c) Verfahren nach dem Vertragshilfegesetz vom 26.03.1952,
 - d) Verfahren nach der Schiedsamtordnung,
 - e) Unterbringungen nach dem PsychKHG mit den Endziffern **5, 2**
 - f) Angelegenheiten des Betreuungsgerichts mit den Endziffern **5, 2** (einschließlich Altverfahren),
 - g) Adoptionssachen,
 - h) Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz,
2. Güterichter.
3. Alle Verfahren für die ein Richter nicht bestimmt ist.

II.

Referat II:

Richterin N. Grünagel

Vertreter: Richterin am Amtsgericht J. Straßer

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Rechtshilfesachen) einschließlich der H-Verfahren nach Maßgabe der Verteilerzahl XIII. Ziffer 2 und Ziffer 5 mit Ausnahme der WEG-Verfahren (= 1 C).
2. Die Geschäfte des Einzelrichters nach dem OWiG soweit Erwachsene betroffen sind (einschließlich Rechtshilfesachen).

III.

Referat III:

Richterin am Amtsgericht S. Schank

Vertreter: Richterin am Amtsgericht S. Stock

Die richterlichen Geschäfte in

Familiensachen (einschließlich Rechtshilfe) mit den Buchstaben **A, B, F, G, J, K, Sch, S** (=1 F:)

IV.

Referat IV

Richterin am Amtsgericht S. Stock

Vertreter: Richterin am Amtsgericht S. Schank

Die richterlichen Geschäfte in

1. Familiensachen (einschließlich Rechtshilfe) mit den Buchstaben **D, E, H, I, L – P, R, T – U, W** (= 3 F) und mit den Buchstaben **C, Q, V, X, Y, Z** (= 2 F).
2. Beratungshilfesachen.

V.

Referat V

Richter am Amtsgericht A. Kolb

Vertreter: Richterin am Amtsgericht S. Stock

Die richterlichen Geschäfte in

dem Verfahren 2 F 136/22,

VI.

Referat VI

Richterin am Amtsgericht K. Krieger

Vertreter: Richterin am Amtsgericht J. Straßer. 1
Richter am Amtsgericht A. Kolb zu Ziff.2 – 7
Richterin am Amtsgericht S. Schank zu Ziff. 8

1. Die Geschäfte des Einzelrichters in Erwachsenenstrafsachen hinsichtlich der Buchstaben L - Z, einschließlich der Rechtshilfesachen.
2. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts einschließlich der gemäß § 354 II StPO zurückverwiesenen Jugendschöffensachen auswärtiger Gerichte.
3. Die Jugendeinzelrichtersachen einschließlich der Geschäfte des Jugendrichters nach dem OWiG und der gemäß § 354 II StPO zurückverwiesenen Sachen auswärtiger Gerichte.
4. Die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben gemäß § 34 Abs. II JGG.
5. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen.
6. Die Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts - Jugendschöffengericht - und des Jugendeinzelrichters Kaiserslautern in Weinsachen.
7. Die Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern in Weinsachen.
8. Vorsitzende des Schöffengerichts II zur Erledigung der Zurückverweisungen gem. § 354 II StPO aus dem Geschäftsbereich des Schöffengerichts I

VII.

Referat VII:

Richter M. Zaffino

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Arnold-Seebald

1. Die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts mit den Endziffern **4, 7 u. 8.** (einschl. Altverfahren)
2. Unterbringungen nach dem PsychKHG mit den Endziffern **4, 7. u. 8.**
3. Nachlasssachen.
4. Zwangsvollstreckungssachen

VIII

Referat VIII

Richterin am Amtsgericht A. Arnold-Seebald

Vertreter: Richterin Grönnagel
Richter M. Zaffino zu Ziff. 2 u. 3.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Rechtshilfesachen).
Einschließlich der H-Verfahren **nach Maßgabe der Verteilerzahl. XIII. Ziffer 2 und Ziffer 5 mit Ausnahme der WEG-Verfahren (= 3 C)**
2. Die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts mit der Endziffer 0, 3, 6, 9.
3. Unterbringungen nach dem PsychKHG mit der Endziffer 0,3, 6, 9.

IX

Referat IX

Richter am Amtsgericht A. Kolb

Vertreter: Richterin am Amtsgericht K. Krieger zu Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 5 und Ziff. 6, 7,
Richterin am Amtsgericht S. Schank zu Ziff. 3 und Ziff. 4,
Direktorin des Amtsgerichts S. Schmidt-Wilhelm zu Ziffer 8, 9

1. Vorsitzender des Schöffengerichts I.
2. Die Geschäfte bei Abgabe von Bewährungssachen auswärtiger Schöffengerichte.
3. Die Zurückverweisungen gem. § 354 II StPO in Jugendeinzelrichtersachen des Amtsgerichts Pirmasens.
4. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts II zur Erledigung der Zurückverweisungen gem. § 354 II StPO aus dem Geschäftsbereich des Jugendschöffengerichts.
5. Verfahren nach dem POG.
6. Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern.
7. Ermittlungsrichtersachen.
8. Unterbringungen nach dem PsychKHG mit den Endziffern 1
9. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts mit den Endziffern 1 (einschließlich Altverfahren)

X.

Referat X

Richter am Landgericht J. Gräber

Vertreter: Richter am Amtsgericht C. Orth

Die richterlichen Geschäfte in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschl. Rechtshilfesachen) einschließlich der H-Verfahren **nach Maßgabe der Verteilerzahl. XIII. Ziffer 2 und Ziffer 5 mit Ausnahme der WEG-Verfahren (= 4 C).**

XI.

Referat XI

Richterin am Amtsgericht J. Straßer

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht K. Krieger zu Ziffer 1
Richterin N. Grünagel zu Ziffer 2

1. Die Geschäfte des Einzelrichters in Erwachsenenstrafsachen hinsichtlich der Buchstaben A – K einschließlich der Rechtshilfesachen.
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Rechtshilfesachen) einschließlich H-Verfahren nach Maßgabe der Verteilerzahl XIII. Ziffer 2 und Ziffer 5 mit Ausnahme der WEG-Verfahren (= 5 C).

XII.

Referat XII

Richter am Amtsgericht Orth

Vertreter: Richter am Amtsgericht J. Gräber zu Ziff. 1
Richterin am Amtsgericht S. Stock zu Ziff. 2) – 4)

Die richterlichen Geschäfte in

1. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschl. Rechtshilfesachen) einschließlich der H-Verfahren, **einschließlich der ab 01.01.2024 eingehenden WEG-Verfahren (= 2 C)**
2. Verbraucherinsolvenzen.
3. Regelinsolvenzen natürlicher Personen einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Angelegenheiten.

XIII. Verteilung der richterlichen Geschäfte in Zivilsachen:

1. Die Eingänge des Tages werden täglich bis 12:00 Uhr gesammelt (Ausnahme: Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren (siehe unten 4). Die nach 12:00 Uhr eingehenden Verfahren werden den Eingängen des nächsten Tages zugeschlagen.
2. Die Eingänge (außer WEG-Verfahren) werden sodann den einzelnen Referaten – am 01.11.2013 beginnend mit dem Referat 2 C - in der aufsteigenden Reihenfolge der die Referate bezeichnenden Ziffer - jede neue Runde zur Bildung einer fortlaufenden Geschäftsnummer (z.B.1 C 5/13) zugewiesen. Maßgebend für die Verteilung der Eingänge sind die nachfolgenden den Referaten zugeordneten Verteilerzahlen. Die Zuteilung wird anhand einer Verteilerliste nach den nachfolgenden Verteilerzahlen in Verteilerrunden vorgenommen:

- 1 C:	8 Sachen
- 2 C:	0 Sachen
- 3 C:	1 Sachen
- 4 C:	13 Sachen ab Eingang 16.03.2020
- 5 C:	5 Sachen - ohne WEG-Sachen -

Hat jedes Referat seine Höchstverteilerzahl erreicht, setzt sich die oben beschriebene Verteilung in einer neuen Runde fort.
Ein Eingang in WEG-Sachen wird behandelt wie ein Eingang in einer C-Sache.

3. Am nächsten Tag beginnt die Verteilung an der Stelle, an der sie am Vortag geendet hat.
4. Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren werden bei Eingang **sofort** bei den nach der Verteilerliste zuständigen Referaten eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge (entsprechend der Regelung unter XIII.. 10.) WEG Verfahren werden ausschließlich unter der Schlüsselzahl 560011 in 2 C registriert.
5. Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens sind anhand einer gesonderten Verteilerliste entsprechend dem oben (XIII.. 1. - 3.) beschriebenen Verfahren zu behandeln und abwechselnd – beginnend mit dem Referat 1 C – wie folgt zuzuschreiben:

- 1 C:	4 Sachen
- 2 C:	0 Sachen
- 3 C:	1 Sachen
- 4 C:	7 Sachen ab Eingang 16.03.2020
- 5 C	3 Sachen

6. Ruhende und nach § 7 AO weggelegte Verfahren sind bei Aufnahme als Neueingang zu behandeln und sofort mitzuteilen. Sofern die ursprünglich zuständigen Referate noch bestehen und für derartige Verfahren noch funktionell zuständig sind, werden sie diesen unter Anrechnung auf ihre Verteilerzahl zugeschrieben; es gilt. 7. 2. Absatz.
7. In rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehende Verfahren (zur Definition siehe unten, im Übrigen wird auf §§ 147, 33 ZPO Bezug genommen) werden von dem Referat bearbeitet, das mit dem zuerst eingegangenen Verfahren befasst ist. Ist die zu übernehmende Sache bereits einem anderen Referat zugeschrieben, ist wie folgt zu verfahren:
Dem Referat, das eine zusammenhängende Sache zu übernehmen hat, wird diese an nächst bereiter Stelle auf seine Verteilerzahl angerechnet. Bei dem abgebenden Referat wird sie als nicht zugeteilt angesehen und in der Verteilerliste an letzter Stelle wieder abgezogen. Dies hat sofort zu erfolgen, nachdem die das Verfahren übernehmende Verfügung des zuständigen Richters bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Bei späterer Verbindung gemäß § 147 ZPO gilt die gleiche Regelung, d.h. die Verbindung hat zu dem zuerst eingegangenen Verfahren zu erfolgen.

Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn

- diese zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
- die Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang stehen.

Als zusammenhängende Sachen gelten demnach insbesondere:

- die in § 34 ZPO genannten Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen gegen gerichtliche Entscheidungen und Prozessvergleiche,
- selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO) und Hauptsacheklagen, wenn das Beweisverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Eine Abgabe erfolgt nicht, wenn bei der zuerst anhängig gewordenen Sache

- eine Anspruchs begründung nicht vorliegt,
- die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,
- die Sache nach § 7 AO abgelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat,
- die erste Sache an ein anderes Gericht verwiesen wurde.

8. Eine Sache, die einem unzuständigen Referat zugeteilt worden ist, ist an das zuständige Referat abzugeben; es gilt die Regelung wie oben XIII.. 7. (2. Absatz).
9. Eine Sache, die versehentlich nicht eingetragen wurde, ist an nächst bereiter Stelle einzutragen und nach den üblichen Kriterien (2. - 8) zu behandeln.
10. Bezüglich der bei dem Referat zum Stichtag anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Maßgeblich ist

in Aufgebotssachen der Name des Antragstellers,

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Rechtshilfe) und Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärungen im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr der Name des Beklagten oder Antragsgegners und in Strafsachen und Angelegenheiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten der Name des Beschuldigten, Privatbeklagten oder Betroffenen.

Zusätze vor dem Hauptteil des Namens (z.B. "von", "van", "van der"; "ter" usw.) bleiben dabei außer Betracht.

Nur die Verfahren, die am 31.12.2004 infolge Richterausschlusses nach § 22 StPO einem anderen Referat zugeordnet waren, verbleiben in diesem.

Bei mehreren in Betracht kommenden Personen gibt der Name den Ausschlag, der an erster Stelle stehen würde, wenn die Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt wären.

Dies gilt nicht bei Klageerweiterungen auf weitere Beklagte; dadurch ändert sich an der einmal begründeten Zuständigkeit nichts.

Im Falle der Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff ZPO), ist dasjenige Referat zuständig, bei dem das geschlossene Verfahren anhängig war.

In Familiensachen gilt zusätzlich folgendes:

Haben Parteien unterschiedliche Nachnamen ohne einen gemeinsamen Familiennamen, so sind alle denselben Personenkreis betreffenden Verfahren in dem Referat zu führen, dessen Zuständigkeit sich nach der zuerst eingehenden und noch vor dem Amtsgericht anhängigen Sache bestimmt. Wird allerdings eine Ehesache rechtshängig, so ist § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG zu beachten. In Verfahren wegen Umgangsrechts und elterlicher Sorge richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes; dabei sind Satz 1 und 2 zu beachten.

In Strafsachen und Angelegenheiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in denen mehrere Personen beschuldigt sind, ist der Richter zuständig, in dessen Referat der Beschuldigte mit dem höchsten Lebensalter fallen würde. Für die Verteilung der Geschäfte nach Buchstabenfolge gilt bei Ausländern in Zweifelsfällen derjenige Teil des Namens als Familienname, den die Staatsanwaltschaft als solchen aufgeführt hat.

Klarstellend wird festgestellt, dass die Geschäfte des Strafrichters Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten umfassen.

In Insolvenzsachen gilt zusätzlich folgendes:

Soweit bei Eingang eines Insolvenzantrages gegen eine Partei bereits ein anderes Insolvenzverfahren gegen dieselbe Partei anhängig ist, in dem eine Entscheidung über den Insolvenzantrag noch nicht ergangen ist, ist für das neue Verfahren auch der Richter zuständig, der für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

Vertretung:

Im Falle der Verhinderung des ständigen oder weiteren Vertreters sind alle anderen Richter des Gerichts als Vertreter berufen und zwar in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dem Vertreter im Dienstalter folgenden jüngeren Richter, im Falle des als ständiger Vertreter bestellten dienstjüngsten Richters mit dem dem Vertreter im Dienstalter vorgehenden älteren Richter.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Richter als weitere Vertreter herangezogen werden, verläuft also - jeweils von dem nach Satz 1 sich zunächst ergebenden Richter ausgehend - in erster Linie absteigend bis zum dienstjüngeren Richter und sodann aufsteigend bis zum dienstältesten Richter. Bei gleichem Dienstalter entscheidet in derselben Reihenfolge das Lebensalter.

Die Direktorin des Amtsgerichts wird zuletzt als weitere Vertreterin herangezogen.

Bei der Vertretung der Richter in Zivilsachen, Familiensachen, Zwangsvollstreckungssachen, Insolvenzsachen, Grundbuchsachen, Betreuungs- und Nachlasssachen, Strafsachen folgen hinsichtlich aller ihnen übertragenen Sachen dem ständigen Vertreter zunächst jedoch die übrigen Richter in den jeweiligen Abteilungen nach den vorstehenden Regeln, dann erst die anderen Richter, ausgehend von dem dienstjüngsten Richter.

Die Direktorin des Amtsgerichts ist von dieser Regelung ausgenommen.

Verfahrensfortführung im Falle des § 354 Abs. II StPO:

In den Einzelrichterreferaten entscheidet im Falle der Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. II StPO:

in Angelegenheiten, die durch den Einzelrichter I entschieden wurden, der Einzelrichter II,

in Angelegenheiten, die durch den Einzelrichter II entschieden wurden, der Einzelrichter I.

Bei Zurückverweisungen von Verfahren auswärtiger Gerichte entscheidet derjenige Einzelrichter, der zuständig wäre, wenn das Verfahren von vornherein beim Amtsgericht Pirmasens anhängig gewesen wäre.

Pirmasens, 11.12.2023
DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS:

Schmidt-Wilhelm
Direktorin des Amtsgerichts

A. Arnold-Seebald

J. Straßer

S. Schank

A. Kolb

Richter/in am Amtsgericht